

LaFin NRW, Abt. (UE / UH oder UK), 40302 Düsseldorf
(Kassenzeichen) **MIT ZUSTELLUNGSURKUNDE**

Empfänger/-in

**Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
für das Kind (Vorname Familienname), geb. am (Geburtsdatum)**

Sehr geehrte Frau / geehrter Herr XXX,

mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen

- die **Rechtswahrungsanzeige**,
- eine **Erläuterung** der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Forderung(en),
- einen **Bogen zur Auskunft** Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse inklusive **Ausfüllhinweise** sowie
- ein **Merkblatt** zur gesteigerten Erwerbsobliegenheit.

Bitte nehmen Sie auch dann Kontakt mit dem Landesamt für Finanzen auf, wenn Sie bereits Zahlungen in der o.g. Angelegenheit erbringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. (Familienname Sachbearbeitung)

Empfänger/-in

Rechtswahrungsanzeige

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für das Kind (Vorname Familienname), geb. am (Geburtsdatum)

Sehr geehrte Frau / geehrter Herr XXX,

Ihr Kind erhält seit dem (TT.MM.JJJJ) **Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)** in Höhe von derzeit monatlich (Ihd. UVG) €. Der Unterhaltsanspruch geht in Höhe der ausgezahlten Leistungen gemäß § 7 Absatz 1 UVG auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

Bitte überweisen Sie den **bisher an Ihr Kind ausgezahlten Betrag** in Höhe von **(Rückstand €)** bis spätestens zum **(TT.MM.JJJJ)**. Außerdem müssen Sie den **laufenden Unterhalt** in Höhe von monatlich **(Ihd. UVG €)** jeweils zum Monatsersten ab dem **(TT.MM.JJJJ)** auf das folgende Konto überweisen:

Kontoinhaber: **Landeshauptkasse**
IBAN: **DE75 3005 0000 0004 1000 79**
BIC: **WELADEDXXX**
Verwendungszweck: **(Kassenzeichen)**



Direkt online bezahlen

Wenn Sie die Unterhaltsforderung nicht durch Überweisung anerkennen, senden Sie mir bitte den beigefügten Auskunftsbogen ausgefüllt und mit den entsprechenden Nachweisen **bis zum (TT.MM.JJJJ)** zurück. **Ansonsten gehe ich davon aus, dass Sie in der Lage sind, für den Unterhalt Ihres Kindes aufkommen zu können.**

Bitte bedenken Sie, dass Sie alles Zumutbare unternehmen müssen, um die Unterhaltsverpflichtung Ihrem Kind gegenüber zu erfüllen (gesteigerte

3

Erwerbsobliegenheit). Falls Sie nicht unterhaltsrechtlich leistungsfähig sind, müssen Sie das mit Nachweisen begründen (z.B. Bewilligungsbescheide für Sozialhilfe (SGB XII), Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Einkommensteuerbescheid). Wenn ich von Ihnen keine nachvollziehbare Rückmeldung erhalte, gehe ich von einem fiktiven Einkommen aus.

Es besteht außerdem die Möglichkeit zu prüfen, ob Sie die Rückstände in Raten bezahlen können.

4

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie mögliche Kosten für Mahnverfahren, Zinsen und Zwangsvollstreckung tragen müssen. Außerdem kann ich ein kostenpflichtiges Verfahren beim Familiengericht gegen Sie einleiten.

Ihr Mitwirken liegt daher in Ihrem eigenen Interesse.

Sollten Sie noch Fragen haben oder Hilfe beim Ausfüllen der Formulare benötigen, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Gemeinsam können wir eine Lösung zum Wohle Ihres Kindes finden.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Landesamt für Finanzen zum Zwecke der Zahlungsabwicklung und ggf. der Vollstreckung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen finden Sie unter www.financeverwaltung.nrw.de/landesamt-fuer-finanzen.

Häufige Fragen und weitere Informationen:



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. (Familienname Sachbearbeitung)

Erläuterung der Rechtswahrungsanzeige

Nachfolgend erläutern wir die Rechtswahrungsanzeige ausführlich und beziehen uns auf die Zahlen, die am Rand angegeben sind.

Forderung

1 Ihr Kind erhält Unterhaltsvorschussleistungen, weil Sie Ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen. Der Zahlbetrag ergibt sich aus § 1 der Mindestunterhaltsverordnung, wobei das Kindergeld und anrechenbares Einkommen aus Unterhaltszahlungen abgezogen werden. In diesem Zeitraum geht der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes gegen Sie gemäß § 7 Absatz 1 UVG bis zur Höhe der gezahlten Unterhaltsvorschussleistung auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Finanzen (LaFin), über. Das bedeutet, dass das LaFin in dieser Angelegenheit Ihr Gläubiger ist. Daher können Sie Unterhaltszahlungen mit befreiender Wirkung nur an das LaFin zahlen.

Unterhaltszahlungen können nur dann von uns anerkannt werden, wenn sie **direkt an das LaFin oder mit unserem Einverständnis direkt an das Kind** oder an einen Dritten (z.B. Beistand beim Jugendamt oder Rechtsanwalt) überwiesen werden.

Wenn Sie die Rückstände nicht auf einmal begleichen können, bitten wir um sofortige Mitteilung. Wir werden dann die **Möglichkeit einer angemessenen Stundungsvereinbarung** mit einer möglichen Ratenzahlung prüfen.

Überweisung

2 Die Angabe des Kassenzweckes als Verwendungszweck ist zwingend notwendig, da sonst eine ordnungsgemäße Verbuchung (eindeutige Zuordnung der Zahlung in unserem Buchungssystem) nicht oder nur zeitverzögert möglich ist. Nachteile durch eine verspätete Buchung gehen zu Ihren Lasten.

Sie sind dazu verpflichtet, aufgelaufene Rückstände bis spätestens zum (TT.MM.JJJJ) auf das angegebene Konto zu überweisen. Sollten Sie dazu nicht in der Lage sein, müssen Sie uns kontaktieren.

Verbindlichkeit und nächste Schritte

Gemäß den §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Sie gegenüber Ihren Kindern unterhalts- und auskunftspflichtig. Ebenso wie der Unterhaltsanspruch geht auch der Auskunftsanspruch auf das Land Nordrhein-Westfalen über und wird von uns geltend gemacht.

Solange Sie nicht nachweisen, dass Sie nicht oder nicht in vollem Umfang leistungsfähig sind, gehen wir gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) von Ihrer vollen unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit aus. **Die Auskunftserteilung liegt in Ihrem Interesse.** Für Ihre Rückantwort nutzen Sie bitte folgende Postanschrift:

Landesamt für Finanzen NRW

Abt. (UE / UH oder UK)

40302 Düsseldorf

3 Falls Sie Ihre Leistungsunfähigkeit geltend machen möchten, erhalten Sie mit diesem Schreiben auch Gelegenheit, Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen und nachzuweisen. Den beigefügten Fragebogen müssen Sie ausfüllen und bis spätestens zum (TT.MM.JJJJ) unterschrieben an uns zurücksenden. Bitte fügen Sie die entsprechenden Nachweise in Kopie (keine Originale) bei.

Sie müssen auch darlegen, dass Sie sich um ein ausreichendes Einkommen bemüht haben, da gegenüber minderjährigen Kindern eine erhöhte Leistungsverpflichtung besteht. Das bedeutet, dass Sie alle verfügbaren Mittel zur Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung einsetzen und alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen müssen, um ein ausreichendes Einkommen zur Erfüllung Ihrer Unterhaltsverpflichtung zu erzielen.

Nach der Rechtsprechung des BGH besteht eine **gesteigerte Erwerbsobliegenheit**. Das beinhaltet die Pflicht auch Tätigkeiten auszuüben, die unterhalb Ihres Ausbildungsniveaus liegen. Ebenso kann die Aufnahme einer zusätzlichen Nebenbeschäftigung und Leistung von Überstunden bis zu einer Gesamtarbeitszeit von wöchentlich 48 Stunden zugemutet werden. Unter Umständen können auch ein Orts- oder Berufswechsel verlangt werden.

Sofern Sie nicht ausreichende Bemühungen nachweisen, wird bei Ihrer Erwerbsfähigkeit ein **fiktives Einkommen** angesetzt, durch das die Zahlung von Unterhalt, zumindest in Höhe des Betrags der Unterhaltsvorschussleistungen, möglich ist.

Sollten Sie Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachweisen, werden wir die zur Feststellung Ihrer Unterhaltspflicht erforderlichen Auskünfte über Dritte (z.B. Arbeitgeber, Jobcenter usw.) einholen.

Sollte für Ihr Kind eine Beistandschaft beim Jugendamt der Stadt/des Kreises (Bewilligungsbehörde) bestehen, wird der Beistand Sie ggfs. auffordern, Ihre Zahlung auf ein Konto des Beistandes zu überweisen. Bitte geben Sie diese Zahlungen wahrheitsgemäß im Auskunftsbogen an, damit Missverständnisse vermieden werden.

Konsequenzen

Wenn Sie in **Zahlungsrückstand** (Verzug) geraten, gehen die weiteren anfallenden Kosten zu Ihren Lasten. Dies sind **Zinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren** sowie **Kosten für ein gerichtliches Verfahren**.

Wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen der gesetzlichen Bestimmung eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilen, handeln Sie **ordnungswidrig**. Das kann mit einer **Geldbuße von bis zu 1000 €** geahndet werden (§ 10 UVG, § 17 OWiG).

Wir weisen auch darauf hin, dass zur Klärung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäß § 6 Absatz 6 UVG ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden kann. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die Kontostammdaten Ihrer Konten (u.a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 6 Absatz 6 UVG i.V.m. § 93b Absatz 4 AO, § 24c Absatz 1 KWG).

Falls Sie auf dieses Schreiben nicht reagieren, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass von hier aus die **Zwangsvollstreckung** des auf das LaFin übergegangenen Unterhaltsanspruchs eingeleitet werden kann.

Ferner weisen wir darauf hin, dass sich gemäß § 170 des Strafgesetzbuches (StGB) **strafbar macht, wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht**, so dass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Zur **Erstattung einer Strafanzeige** sind wir befugt und behalten uns dies ausdrücklich vor.

Merkblatt zur gesteigerten Erwerbsobliegenheit

Als barunterhaltspflichtiger Elternteil haben Sie eine **erhöhte Verpflichtung zur Ausnutzung Ihrer Arbeitskraft**. Das heißt, Sie müssen alles Zumutbare unternehmen, um die Unterhaltsverpflichtung Ihrem Kind gegenüber zu erfüllen (**gesteigerte Erwerbsobliegenheit**).

Sofern Sie keine ausreichenden Bemühungen nachweisen, wird bei Ihrer Erwerbsfähigkeit ein **fiktives Einkommen** angesetzt (BGH, Urteil vom 22.10.1997 - XII ZR 278/95, abgedruckt in FamRZ 1998, S. 357 ff., 359). Dieser Fall tritt ein, wenn Ihnen ein verantwortungsloses oder leichtfertiges Verhalten zur Last zu legen ist. Das kann insbesondere bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit infolge eines Arbeitsplatz- oder Berufswechsels der Fall sein. Bei einem nicht zwingend erforderlichen Wechsel in eine weniger gut bezahlte Arbeitsstellung wird **für die Bemessung des Barunterhalts der höhere Verdienst** beim früheren Arbeitgeber zugrunde gelegt.

Infolge der erhöhten Leistungsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine **erweiterte Erwerbsobliegenheit**. Das heißt, dass Sie verpflichtet sind, auch Tätigkeiten auszuüben, die unterhalb Ihres Ausbildungsniveaus liegen. Ebenso kann Ihnen die Aufnahme einer **zusätzlichen Nebenbeschäftigung und Leistung von Überstunden** bis zu einer Gesamtarbeitszeit von wöchentlich 48 Stunden zugemutet werden. Unter Umständen können auch ein Orts- oder Berufswechsel verlangt werden (BGH, Urteil vom 09.07.1980 - IVb ZR 529/80, zur Zumutbarkeit vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 29.12.2005 - 1 BvR 2076/03).

Der gesteigerten Erwerbsobliegenheit gegenüber unterhaltsberechtigten, minderjährigen Kindern genügt man im Falle der Arbeitslosigkeit nur dann, wenn man **monatlich mindestens 20 Bewerbungen** schreibt (OLG Köln, Beschluss vom 29.01.2010 - 4 WF 6/10). Das muss von Ihnen nachgewiesen werden.

Sie müssen sich intensiv und kontinuierlich, also über einen längeren Zeitraum, um einen Arbeitsplatz kümmern und alle in Betracht kommenden Möglichkeiten ausschöpfen. Das erfordert eine entsprechende **Eigeninitiative**. Bewerbungen müssen dabei sowohl bei der Auswahl geeigneter Arbeitsgeber als auch ihrem Inhalt nach ein ernsthaftes Interesse an dem Erhalt eines Arbeitsplatzes erkennen lassen. Bewerbungen, die ausschließlich telefonisch oder persönlich erfolgen, lassen an der Ernsthaftigkeit der Bemühungen zweifeln und werden nicht anerkannt. Sollten Sie sich nicht ernsthaft um Arbeit bemühen, können Sie sich nicht auf eine Leistungsunfähigkeit berufen.

Das gilt auch für die Auswahl geeigneter Arbeitsstellen, die sich nicht auf ein enges Tätigkeitsgebiet beschränken darf, sondern alle in Betracht kommenden Berufsfelder umfassen muss. **Unzureichende Erwerbsbemühungen können zur Zurechnung eines fiktiven Einkommens führen.**



Noch Fragen?

Weitere Informationen finden Sie in unserem FAQ:

<https://www.finanzeverwaltung.nrw.de/de/fragen-und-antworten-fuer-unterhaltspflichtige>

